

25.10.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EG - Fz - K - R - Wi

zu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung, der Ausfuhr und des Versandes nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke in den zollrechtlich freien Verkehr

KOM(93) 329 endg.; Ratsdok. 8254/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Rechtsgrundlage

Nach Auffassung des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel, ob der Verordnungsvorschlag allein auf Artikel 113 EGV gestützt werden kann. Denn er sieht nicht nur Vorschriften über die Handelspolitik im Sinne dieser Vertragsbestimmungen, sondern auch über diesen Bereich hinausgehende Regelungen darüber vor, welche **Maßnahmen** auf Antrag der betroffenen Schutzrechtsinhaber von den zuständigen Stellen getroffen werden können, wenn Waren unter Verletzung von Schutzrechten hergestellt und grenzüberschreitend in den Verkehr gebracht wurden.

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls auf welche Ermächtigungsvorschrift der Verordnungsvorschlag zusätzlich gestützt werden muß. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß durch die vorgeschlagene Verordnung die Vorgängerverordnung Nr. 3842/86 förmlich aufgehoben werden soll, die zusätzlich auf Artikel 235 EWGV gestützt worden war.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

2. Zu Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4

Sofern durch Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, der Verletzung von Schutzrechten durch den Erlass strafrechtlicher Vorschriften zu begegnen, weist der Bundesrat auf die von ihm ständig vertretene Auffassung hin, daß die EG durch sekundäres Gemeinschaftsrecht weder Strafvorschriften erlassen noch die Mitgliedstaaten zum Erlass solcher Vorschriften verpflichten kann. Ob sich aus Artikel 5 EGV für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung ergibt, Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht mit strafrechtlichen Sanktionen zu ahnden, muß der Beurteilung durch die Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

3. Zu Artikel 11

Nach Auffassung des Bundesrates sind in der Vorlage keine Gründe dargelegt worden, die es rechtfertigen könnten, dem zur Unterstützung der Kommission eingesetzten Ausschuß im Unterschied zu der derzeit geltenden Verordnung aus dem Jahre 1986 nur beratende Funktionen beim Erlass der erforderlichen Durchführungsvorschriften zuzuweisen. Im Hinblick auf die Bedeutung, die die vorgesehenen Durchführungsvorschriften für die zum Vollzug der Verordnung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlangen können, erscheint es vielmehr geboten, dem Ausschuß die Funktionen eines Regelungsausschusses zuzuweisen.

B

4. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.